

Satzungsteil

Wahlordnung FH-Kollegium / Rektorat

Version 08 vom 12.09.2024

Inhalt

§ 1.	Geltungsbereich	2
§ 2.	Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3.	Wahlgrundsätze	2
§ 4.	Wahlkommissionen	3
§ 5.	Sechs Studiengangsleiter*innen.....	3
§ 6.	Sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals.....	4
§ 7.	Vier Vertreter*innen der Studierenden.....	4
§ 8.	Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors.....	5
§ 9.	Inkrafttreten	6

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen im Zusammenhang mit dem Kollegium der FH Technikum Wien lt. § 10 FHG idgF und regelt deren Organisation und Durchführung.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Wahlordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Leiterin*Leiter des FH-Kollegiums: Die Leiterin*der Leiter des FH-Kollegiums führt die Bezeichnung Vorsitzende*Vorsitzender sowie den Titel FH-Rektor*in lt. § 10 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 8 FHG idgF.
- (2) Stellvertretende Leiterin*stellvertretender Leiter des FH-Kollegiums: Die stellvertretende Leiterin*der stellvertretende Leiter des FH-Kollegiums führt den Titel FH-Vizerektor*in lt. § 10 Abs. 8 FHG idgF.

§ 3. Wahlgrundsätze

- (1) Die Funktionsperiode des FH-Kollegiums beträgt jeweils zwei Jahre. Die Funktionsperiode der FH-Rektorin*des FH-Rektors und der FH-Vizerektorin*des FH-Vizerektors beträgt vier Jahre.
- (2) Das FH-Kollegium setzt sich wie folgt zusammen:
1. Leiterin*Leiter des FH-Kollegiums (FH-Rektor*in)
 2. Stellvertretende Leiterin*stellvertretender Leiter des FH-Kollegiums (FH-Vizerektor*in)
 3. Sechs Leiter*innen der jeweils eingerichteten FH-Studiengänge
 4. Sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals
 5. Vier Vertreter*innen der Studierenden der FH-Studiengänge
- (3) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter*innen ist pro Kurie nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
- (4) Bei Stimmgleichheit von Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts gilt als gewählt, wer jenem Geschlecht angehört, das in dieser Kurie in der Minderheit ist.
- (5) Die FH-Rektorin*der FH-Rektor hat die Kollegiums-Wahlen zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode auszuschreiben und legt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl fest. Die Wahlen in das FH-Kollegium haben rechtzeitig stattzufinden, sodass die Konstituierung des neu gewählten FH-Kollegiums zum Ablauf der Funktionsperiode des FH-Kollegiums möglich ist. Falls das nicht möglich ist, bleiben die Mitglieder des FH-Kollegiums bis zur Konstituierung des neu gewählten FH-Kollegiums im Amt.
- (6) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.

- (7) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FH-Kollegiums ist möglich.
- (8) Alle Wahlen finden in geheimer Wahl mit Stimmzettel statt.
- (9) Jede passiv wahlberechtigte Person kann nur eine Funktion im FH-Kollegium ausüben. Sollte er*sie in zwei Funktionen gewählt werden, darf er*sie nur eine davon annehmen.

§ 4. Wahlkommissionen

- (1) Für die Wahl der Vertreter*innen der Kurie der Studiengangsleiter*innen und für die Vertreter*innen der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals wird je eine Wahlkommission aus drei jeweils aktiv Wahlberechtigten vom FH-Kollegium eingerichtet. Diese Kommission benennt in weiterer Folge aus ihrem Kreis eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden.
- (2) Für die Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors und der FH-Vizerektorin*des FH-Vizerektors richtet das FH-Kollegium eine Wahlkommission ein, in der eine Vertreterin*ein Vertreter je Kurie enthalten sein muss. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen weder Mitglied noch Ersatzmitglied des FH-Kollegiums sein. Auch Kandidat*innen können nicht Mitglied dieser Wahlkommission sein. Diese Kommission benennt in weiterer Folge aus ihrem Kreis eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden.
- (3) Die Aufgaben der Wahlkommissionen sind:
 - 1. die Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung
 - 2. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder Anfechtungen der Wahl
 - 3. die Vorbereitung der Abstimmungshilfsmittel
 - 4. die Organisation von etwaigen Vorstellungen von Kandidat*innen
 - 5. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl
 - 6. die Ermittlung der gültigen Stimmen
 - 7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen
 - 8. die Ermittlung des Wahlergebnisses
 - 9. Einholung der Annahme der Wahl der Gewählten
 - 10. die Weiterleitung des Wahlergebnisses für die Verlautbarung und Evidenzhaltung
 - 11. Beschlussfassung über ihre Auflösung frühestens ein Monat nach erfolgter Wahl

§ 5. Sechs Studiengangsleiter*innen

- (1) Eine vom FH-Kollegium festgelegte Wahlkommission führt die Wahl der Vertreter*innen der Studiengangsleiter*innen durch. Zunächst wählt jede Fakultät jeweils eine

Studiengangsleiterin*en einen Studiengangsleiter und jeweils ein Ersatzmitglied. Weiters wird die Wahl der beiden weiteren Vertreter*innen der Studiengangsleiter*innen einschließlich der beiden Ersatzmitglieder durchgeführt.

1. Alle Studiengangsleiter*innen besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Kandidatur erfolgt durch schriftliche Nachricht an die Wahlkommission.
3. Als Vertreter*in der Studiengangsleiter*innen der jeweiligen Fakultät gilt gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen in der Fakultät erhalten hat.
4. Bei der Wahl der restlichen zwei Vertreter*innen der Studiengangsleiter*innen werden aus den Kandidat*innen diejenigen beiden Personen mit den meisten gültigen Stimmen ermittelt und veröffentlicht.
5. Bei Stimmengleichheit – sofern nicht § 3 Abs. 4 zur Anwendung kommt – wird eine Stichwahl durchgeführt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die nächstgereihten Personen stellen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Ersatzmitglieder dar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Personen, die im laufenden oder im vorhergegangenen Studiensemester einen Lehrauftrag erhalten haben oder in einem aufrechten Forschungs-Dienstverhältnis stehen und nicht einen Studiengang leiten oder an der FH Technikum Wien studieren.
- (2) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Kandidatur erfolgt durch schriftliche Nachricht an die Wahlkommission.
- (4) Die Wahlkommission führt die Wahl mittels Stimmzettel durch und ermittelt die sechs gewählten Vertreter*innen und deren Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Anzahl der gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit – sofern nicht § 3 Abs. 4 zur Anwendung kommt – entscheidet das Los.
- (6) Die Reihung aller Kandidat*innen ist zu veröffentlichen.

§ 7. Vier Vertreter*innen der Studierenden

- (7) Die Vertreter*innen der Studierenden sind zu entsenden (vgl. § 10 Abs. 2 FHG idgF). Das vertretungsbefugte Organ der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Technikum Wien gibt die entsandten Mitglieder und Ersatzpersonen der Leiterin*dem Leiter des FH-Kollegiums bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

§ 8. Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors

- (1) Die Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der FH Technikum Wien vorgelegten Dreivorschlag durch die Mitglieder des FH-Kollegiums.
- (2) Die Wahl der FH-Vizerektorin*des FH-Vizerektors erfolgt für eine Dauer von vier Jahren aus einem vom Erhalter der FH Technikum Wien vorgelegten Dreivorschlag spätestens drei Monate nach der Wahl der FH-Rektorin*des FH-Rektors durch die Mitglieder des FH-Kollegiums.
- (3) Wenn das FH-Kollegium mit Zweidrittelmehrheit zustimmt, kann der Erhalter den Dreivorschlag auf zwei Personen, eine Person für die FH-Rektorin*den FH-Rektor und eine Person für die FH-Vizerektorin*den FH-Vizerektor, reduzieren.
- (4) Gibt die*der amtierende FH-Rektor*in und/oder die*der amtierende FH-Vizerektor*in ihr*sein Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen. In diesem Fall haben FH-Rektor*in und FH-Vizerektor*in kein Stimmrecht und es gibt nur 16 stimmberechtigte Mitglieder des FH-Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Die Wahlen sind nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des FH-Kollegiums bei der Wahl anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der*die Vorsitzende*r der Wahlkommission unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (6) Personen aus dem Kreis der Mitglieder des FH-Kollegiums, welche sich der Wahl zur FH-Rektorin*zum FH-Rektor bzw. zur FH-Vizerektorin*zum FH-Vizerektor stellen, haben bei Hearings der anderen Kandidat*innen und den Debatten zu den Wahlen nicht anwesend zu sein und sind auch bei den Wahlen selbst nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist von dem jeweiligen Ersatzmitglied der Kurie auszuüben. Dieses ist nur für diesen betreffenden Wahlgang stimmberechtigt. Für die*den FH-Rektor*in und die*den FH-Vizerektor*in ist kein Ersatzmitglied vorgesehen. Das Hearing der Kandidat*innen ist nicht öffentlich.
- (7) Gewählt ist in allen Wahlgängen, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Wenn keine Kandidatin*kein Kandidat im ersten Wahldurchgang mehr als 50% der gültigen Stimmen erhält und bei den beiden letztgereihten Kandidat*innen Stimmengleichheit herrscht, ist sofort im Anschluss eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidat*innen durchzuführen. Zur Ermittlung der beiden stimmenstärksten Kandidat*innen hat der*die FH-Rektor*in bei erneuter Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht.
- (9) Erreichen alle drei Kandidat*innen im ersten Wahlgang die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen, wird der Wahldurchgang mit drei Kandidat*innen im Anschluss wiederholt. Zur

Ermittlung der beiden stimmenstärksten Kandidat*innen hat der*die FH-Rektor*in bei erneuter Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht.

- (10) Falls im ersten Wahlgang keine Kandidatin*kein Kandidat mehr als 50% der Stimmen erhält, ist unter Berücksichtigung von Abs. 8 und Abs. 9 eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat*innen durchzuführen. Erreicht auch bei dieser Stichwahl keine Kandidatin*kein Kandidat mehr als 50% der gültigen Stimmen, ist nach einer Sitzungsunterbrechung von mindestens einem Tag und maximal zwei Wochen eine erneute Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der*die FH-Rektor*in das Dirimierungsrecht.

§ 9. Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung in der Version 08 vom 12.09.2024 wurde vom FH-Kollegium am 12.09.2024 beschlossen und tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung in der Version 07 vom 3.1.2022 tritt damit außer Kraft.